

und eine konstante Praxis zu bilden und damit zum Besten der deutschen Autoren und Komponisten und nicht zum geringeren Teil auch des deutschen Buch- und Musikalienhandels zu wirken.

Berlin.

Dr. Paul Daude.

### Kleine Mitteilungen.

§ 11 des Preßgesetzes. Berichtigungszwang. — Das Leipziger Tageblatt berichtet in Folgendem über einen Fall der Rechtsprechung zu dem bekannten § 11 des Reichspreßgesetzes, der unter bestimmten formellen Voraussetzungen dem Redakteur einer Zeitung die Berichtigungspflicht auferlegt:

Der Redakteur K. in Berlin hatte über die Sitzung eines Generalrates einen Artikel veröffentlicht, den ein Arzt für unrichtig hielt. In einem längeren Briefe forderte letzterer die Aufnahme einer Berichtigung. Als der Redakteur die Aufnahme der Berichtigung ablehnte, wurde gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet. Das Schöffengericht sprach den Redakteur frei, weil er eine derart umfangreiche Berichtigung nicht aufzunehmen brauche. Das Landgericht verurteilte jedoch den Redakteur zu einer erheblichen Geldstrafe. Das preußische Kammergericht hob aber diese Entscheidung auf und sprach den Redakteur frei aus folgenden Erwägungen: Der fragliche Brief sei zwar unterzeichnet gewesen, nicht aber die Berichtigung im Briefe. Die Berichtigung selbst muß so beschaffen sein, daß sie einschließlich der Unterschrift des Namens ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen kann. Dies folgt zwingend aus der Bestimmung des Gesetzes. Enthält eine Berichtigung nur einen Satz, der über den Rahmen einer zulässigen Berichtigung hinausgeht, so kann der Redakteur die ganze Berichtigung ablehnen. Ist den Vorschriften des § 11 des Preßgesetzes auch nur in einem Punkte nicht Genüge gethan, so besteht für den Redakteur keine Verpflichtung, die Berichtigung in seiner Zeitung zu veröffentlichen.

Post. — Karten mit aufgeklebten Briefchen sind versuchsweise zur Versendung gegen die Briestage zugelassen, sofern die kleinen Umschläge der ganzen Fläche nach auf die Karten aufgeklebt sind.

Im Verkehre mit der Türkei sind jetzt nach anderen als den durch Vermittelung fremder Postanstalten am Postpaketdienst teilnehmenden türkischen Orten Postpakete bis 5 kg und mit einer Wertangabe bis 400 M durch Vermittelung der türkischen Post zugelassen.

Von jetzt ab sind Postpakete ohne Wertangabe nach Korea zulässig, und zwar nach den folgenden Orten, an denen sich japanische Postanstalten befinden: Chemulpo (Pinsen), Chinnampo, Fusan (Fusanpo, Fusan), Kusan, Masan, Mokpo (Mukpo), Pingyang, Seoul (Seul, Söul), Sungchin, Yuenjan (Genjan, Genjanshin, Wönsan). Die Gebühr beträgt: a) über Bremen oder Hamburg direkt mit deutschen Postdampfern bis 1 kg 2 M, über 1 bis 5 kg 2 M 80 S; b) über München, Oesterreich und Italien je 80 S mehr. Es sind zwei Zollinhaltsklärungen beizufügen. Die Ausdehnung eines Postpakets darf 60 cm in keiner Richtung überschreiten. Der Abschnitt der Begleitadresse darf zu Mitteilungen, welche die Sendung betreffen, benutzt werden. Bei Verlust oder Beschädigung eines Pakets werden als Ersatz im Höchstfalle für Pakete bis 3 kg 12 M, für solche über 3—5 kg 20 M gewährt.

Postpakete und Postfrachtstücke nach Grootfontein in Deutsch-Südwestafrika dürfen fortan mit Nachnahme bis 800 M belastet werden. Auch sind nach diesem Orte jetzt Postanweisungen bis 800 M nach den für das Inland geltigen Taren zulässig.

Außer den Cook- (oder Hervey-) Inseln sind die Inseln Palmerston (Avarau), Savage (Niue), Pukapuka (Donger), Rakaanga Suwarrow, Manahiki und Penrhyn (Tongarewa) dem Gebiet der britischen Kolonie Neu-Seeland zugeteilt und damit dem Weltpostverein angeschlossen worden.

In Württemberg ist vom 1. Januar ab für die Benutzung von Schließfächern (letter boxes), ebenso wie im Gebiet der Reichspost, eine Fachgebühr von 12 bezw. 18 M zu zahlen. Bisher war die Benutzung dieser Einrichtung, die bei fünfundsanzig Postanstalten besteht, kostenfrei.

Telegramme nach den Azoren-Inseln werden fortan, sofern der Absender nicht anders bestimmt hat, nur über das Kabel Emden-Vigo geleitet. Die Tare beträgt 70 S für das Wort. Diese Tare gilt auch für die während der Dauer einer Unterbrechung des Kabels Emden-Vigo über andere Wege zu leitenden Telegramme ohne vorgeschriebene Wegangabe.

Nach Zanzibar, Seychellen, Mauritius, Madagaskar, Britisch-Ostafrika, Deutsch-Ostafrika, Mozambique, Lourenço-Marques, Nord- und Süd-Rhodesia, Kap-Kolonie und Natal sind fortan auch Telegramme in verabredeter Sprache zulässig, deren Wörter

aus dem Unicode entnommen sind. Auf Telegramme nach dem Oranje-Freistaat und der Südafrikanischen Republik erstreckt sich diese Vergünstigung nicht.

Nach Lourenço-Marques (Portugiesisch Mozambique) sind Postpakete ohne Wertangabe bis 5 kg zugelassen.

Eine Ersatzpflicht für Einschreibsendungen übernehmen zur Zeit noch nicht die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Insel Guam, Hawaii, Philippinen-Inseln, Porto Rico), Argentinien, Brasilien, Cuba, von den britisch-australischen Kolonien: Südastralien, Westaustralien und Tasmanien; Canada, die Kap-Kolonie, Ecuador, Guatemala, Natal, Oranje-Freistaat, Paraguay und Peru.

Im Verkehre mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzuführenden Pakete möglichst so einzurichten, daß sie als Postpakete befördert werden können. Pakete, die den bezüglichen Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben. Die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtstücke) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Umständlichkeiten.

Deutscher Buchgewerbeverein. — Der Deutsche Buchgewerbeverein in Leipzig veranstaltet auch in diesem Jahre, und zwar am 14., 21. und 28. Januar und am 4. und 11. Februar für seine Mitglieder eine Reihe von eintrittsfreien Vorträgen, zu denen aber auch Nichtmitglieder gegen Eintrittsgeld Zutritt haben und willkommen sein werden. In den Vorträgen am 14. und 21. Januar wird Herr Dr. Kauffsch, Direktor des Deutschen Buchgewerbemuseums, über die Geschichte des Farbendrucks seit Just und Schöffer bis zur Neuzeit sprechen. Am 28. Januar wird Herr Regierungsrat Fritz, Vicedirektor der I. L. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, die Geschichte und Technik des Farbenkupferdrucks, des Naturfarbendrucks in Farben, der Photolithographie, des Farbenlichtdrucks, des Drei- und Mehrfarbendrucks und des Farbendrucks mittels gemischter Verfahren behandeln, während Herr Maler und Lithograph Carl Langhein aus Karlsruhe am 4. Februar 1902 in einem Vortrage die Lithographie und Originallithographie, sowohl ihre Geschichte, als auch ihre Technik, eingehend erläutern wird. In dem am 11. Februar stattfindenden Vortrag wird Herr Dr. Kauffsch über den Farbendruck in Japan und der modernen graphischen Kunst, sowie über die Eigenart und Grenzen der einzelnen Verfahren reden. Die ganze Vortragsreihe ist sohin für jeden Angehörigen des Buchgewerbes von größtem Interesse, zumal in so zusammenhängender Form die Geschichte und die Technik des Farbendrucks noch nicht behandelt worden ist. Es dürfte sohin ein starker Besuch der Vorträge zu erwarten sein. Eintrittskarten sind in der Geschäftsstelle des Deutschen Buchgewerbevereins in Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, zu haben.

Das Victor Hugo-Museum in Paris. — Als wir von dem in der Bildung begriffenen, auch für Buchhändler höchst interessanten Victor Hugo-Museum berichteten (vgl. Börsenblatt 1901 Nr. 144 und 149), dessen Einweihung für den 26. Februar 1902, den hundertsten Geburtstag des Dichters, in Aussicht genommen war, drückten wir die Befürchtung aus, daß die bekannte Langsamkeit, durch die sich die Unternehmungen der Pariser Stadtverwaltung unvorteilhaft auszeichnen, es wahrscheinlich unmöglich machen würde, das genannte Einweihungsdatum einzuhalten. Diese Befürchtung hat sich als berechtigt erwiesen, denn es steht nunmehr fest, daß die Inauguration frühestens und im günstigsten Falle am 22. Mai, dem Todestage Victor Hugos, vor sich gehen wird. Die Schuld trägt in diesem Falle, wie bei vielen ähnlichen Gelegenheiten, der Mangel an Einvernehmen zwischen Seinepräsekt und Stadtrat. Inzwischen entfaltet der eigentliche Begründer des künftigen Museums, Paul Meurice, eine lebhafteste Thätigkeit, um das Museum mit Gemälden und Skulpturen der berühmtesten französischen Künstler, wie Fantin-Latour, Henner, Besnard, Benjamin-Constant, Carrière, Raffaëli, Willette, Koll, Jean-Paul Laurens, Rodin u. a. m., auf würdige Weise auszustatten. Die Werke der Genannten haben sämtlich auf Victor Hugo oder seine Dichtungen Bezug.

»Krebs«, Verein jüngerer Buchhändler zu Berlin. — Der dritte der Vorträge im Verein »Krebs« zu Berlin über »Geschichte und Technik der graphischen Künste« findet Dienstag den 14. Januar im Vereinshause, Wilhelmstraße 118, abends 9 Uhr, statt. Das Thema lautet: »Lithographie, Algraphie, Lichtdruck, Zinkographie, Autotypie, Dreifarbendruck, Citochromie, Relief-lithographie«. Vor und nach dem Vortrage Ausstellung und Erklärung des reichen Anschauungsmaterials. Die Vorträge sind auch für Laien verständlich, für Buchhändler, Graphiker, Schriftsteller und